

Regelung im Krankheitsfall:

Im Falle einer Erkrankung ist die Schule schriftlich innerhalb von zwei Tagen zu benachrichtigen.

Anzugeben sind Name des Schülers bzw. der Schülerin, Klasse, Name des Klassenlehrers bzw. der Klassenlehrerin. In den Jahrgängen 5 bis 9 soll der Tandempartner diese Benachrichtigung an die Klassenleitung weitergeben.

Sofern eine Klassenarbeit bzw. Klausur aus Krankheitsgründen versäumt wird, ist die Krankmeldung an dem betreffenden Tag vor Unterrichtsbeginn telefonisch über das Sekretariat mitzuteilen. Die Benachrichtigung kann auch per Fax oder per e-mail gesendet werden.

- Haupthaus:
Tel: 998 996 0 Fax: 998 996 40 e-mail: info@mpg-del.de
- Haus D:
Tel: 71013 Fax: 97 44 20 e-mail: hausd@mpg-del.de

Bei Wiederaufnahme des Unterrichts ist

- in den Klassen 5 bis 9 der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer unaufgefordert eine Entschuldigung vorzulegen.
- in den Jahrgängen 10 bis 12 die Entschuldigung zusammen mit dem Fehlzeitenprotokoll jeder Lehrkraft, bei der Kursunterricht versäumt wurde, und anschließend der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer (Jg. 10) oder der Tutorin bzw. dem Tutor (Jahrgänge 11 bis 12) vorzulegen.

Regelung bei Krankmeldungen von Schülerinnen und Schülern während des Schultags

- Der Schüler oder die Schülerin informiert die betreffende Lehrkraft des nachfolgend stattfindenden Unterrichts direkt und persönlich darüber, dass er bzw. sie beabsichtigt aus Gründen plötzlicher Erkrankung nicht weiter am Unterricht teilzunehmen. (Sollte die Lehrkraft in der Pause nicht zugegen sein, muss bis zum Beginn des Unterrichts gewartet werden!)
- Nachdem der Schüler oder die Schülerin die betreffende Lehrkraft informiert hat, meldet er bzw. sie sich im Sekretariat persönlich vom weiteren Unterricht ab. Die Sekretärinnen informieren sodann schriftlich Klassenleitung bzw. Tutor. Diese tragen dafür Sorge, dass der Schüler oder die Schülerin nach dem üblichen Verfahren zeitnah eine Entschuldigung vorlegt. Andernfalls gilt das Fehlen als unentschuldig!
- Das Fehlen des Schülers oder der Schülerin wird von der Fachlehrkraft, deren Unterricht versäumt wird, im Klassenbuch bzw. Kursheft vermerkt.
- Das Fernbleiben vom Unterricht aus Gründen eines Arztbesuches stellt die absolute Ausnahme dar und ist seitens der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers oder der volljährigen Schülerin vorab schriftlich zu beantragen zu begründen.